

## Teuerungszulagen und Treueprämien im Kanton Aargau

Ende des letzten Jahres hatte sich der Grosse Rat des Kantons Aargau mit zwei Vorlagen des Regierungsrates zu befassen, die für das aargauische Staatspersonal von weitreichender Bedeutung sind.

Der Teuerungsausgleich des Staatspersonals und der Lehrer basierte für das Jahr 1962 auf einem Indexstand von 189,8 Punkten. Da aber der Landesindex am 1. Januar 1962 bereits 191,2 Punkte betrug und bis Ende September auf 196,4 Punkte anstieg, wurde die Erhöhung der Teuerungszulagen unumgänglich. In den Verhandlungen mit der Finanzdirektion gelang es den Personalverbänden für das Jahr 1962 eine Teuerungszulage von 3 Prozent des Jahreslohnes zu erreichen. Damit konnte für das vergangene Jahr der volle Teuerungsausgleich erwirkt werden, und die Auszahlung wirkte wie eine Gratifikation, die allerdings im Laufe des Jahres eingespart werden musste.

Um zu vermeiden, dass die Löhne zu Beginn dieses Jahres wieder hoffnungslos der Teuerung nachhinken, schlug die Regierung im Einverständnis mit den Personalverbänden eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen um 5 Prozent mit Wirkung ab 1. Januar 1963 vor. Dadurch wird der Teuerungsausgleich bei 198,2 Punkten erreicht. Auch sollen die Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger ab 1. Januar 1963 um 3 bis, 5 Prozent - je nach Kategorie - erhöht werden.

Die Anträge des Regierungsrates fanden im Grossen Rat einhellige Zustimmung. Auch die eifrigsten Verfechter einer Lohnstopp-Politik hatten nichts dagegen einzuwenden. Soll uns eine tüchtige Verwaltung erhalten bleiben, so muss auch der Staat seine Löhne und Arbeitsbedingungen den r gegebenen Verhältnissen anpassen, wenn er im Wettbewerb um tüchtige Arbeitskräfte konkurrenzfähig bleiben will.

Mit einer weiteren Botschaft versuchte der Regierungsrat, den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden. Sein Antrag lautete auf Einführung der Treueprämien, um auch für die langjährigen Mitarbeiter eine etwas attraktivere Besoldungsgestaltung zu ermöglichen. Der Grosse Rat stimmte diesen Anträgen zu, und ab 1. Januar 1963 erhalten die aargauischen Staatsangestellten folgende Treueprämien: bei Vollendung des 5. Dienstjahres eine halbe Monatsbesoldung, bei Vollendung des 10. Dienstjahres dreiviertel einer Monatsbesoldung und ab 15. Dienstjahr alle fünf Jahre eine ganze Monatsbesoldung. Das bisherige Dienstaltersgeschenk beim Erreichen des 25. und 40. Dienstjahres im Betrage einer vollen Monatsbesoldung wird beibehalten.

In den Beratungen innerhalb der Personalverbände hatte der VPOD eine jährliche Treueprämie verlangt, die sich mit der Anzahl von Dienstjahren stets etwas erhöht hätte. Aus finanziellen Gründen hatten jedoch die übrigen Personalverbände Bedenken - die Anträge des VPOD waren weitergehend als diejenigen des Regierungsrates - und unterstützten deshalb die Vorlage der Regierung. Immerhin konnte in der Verhandlung mit der Finanzdirektion eine günstige Übergangslösung gefunden werden. Im Laufe des Jahres 1963 erhält jeder aargauische Staatsangestellte, der mehr als 5 Jahre im Staatsdienst ist, eine Treueprämie. Diejenigen Funktionäre, die in diesem Jahre die volle Monatsbesoldung (respektive eine halbe oder dreiviertel) erhalten, werden von der Uebergangslösung ausgenommen. Für die übrigen Funktionäre werden Teilprämien nach folgendem Ansatz ausgerichtet:

Bei einer Wartefrist von vier Jahren bis zum vollen Jahrfünft eine Auszahlung von 80 Prozent, bei drei Jahren 60 Prozent, bei zwei Jahren 40 Prozent und bei einer Wartefrist von einem Jahr bis zum vollen Jahrfünft eine Auszahlung von 20 Prozent.

In den Verhandlungen hatte der VPOD eine Mindestprämie von 500 Franken gefordert, drang aber leider damit nicht durch. Entschieden wurde auch die Klausel abgelehnt, dass nur diejenigen Funktionäre die Treueprämie erhalten, die sie durch gute Leistungen verdient haben. Durch diese Bestimmung wird aber nicht nur eine Abgeltung von Treue und Leistung durcheinandergemischt, sondern auch der Willkür Tür und Tor geöffnet, da eine gerechte Beurteilung, wann die Treue neben der Leistung zu belohnen sei, nicht möglich ist. Trotz unseren berechtigten Bedenken beharrte aber die Regierung auf ihrer Ansicht, dass die vorgesetzten Direktionen die Möglichkeit haben müssen, die Prämie bei ungenügenden Leistungen vorzuenthalten. Im Grossen Rat unterlag ein Antrag, der diese Bestimmung streichen wollte, nur knapp. Es wird nun Aufgabe unseres Verbandes sein, darüber zu wachen, dass Missbräuche dieser Kompetenz vermieden werden. Wir werden uns, sofern solche Missbräuche vorkommen, auch nicht scheuen, die Bestimmung im Grossen Rat nochmals zur Diskussion zu stellen.

Das aargauische Staatspersonal ist erfreut, dass versucht wird, neue Wege zu beschreiten, um einerseits langjährige Mitarbeiter zu belohnen und andererseits tüchtige Kräfte für den Staatsdienst zu interessieren. Eine fortschrittliche Besoldungspolitik wird sich auch für den Staat bezahlt machen, da eine tüchtige Verwaltung auch für den Steuerzahler rentabel ist.

Der öffentliche Dienst, Nr. 3, 1963.

Oeffentlicher Dienst, Der > Staatspersonal AG Kanton. Teuerungsausgleich. OeD, 1963